



Protokollauszug vom

25.03.2026

Departement / Immobilien:

Aufhebung des Flurwegs Kat.Nr. SE2640, Binzenloo, Winterthur-Seen

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/368

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Flurweg Kat.Nr. SE2640, Binzenloo, Winterthur-Seen, nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. Er kann somit gestützt auf § 115 Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) aufgehoben und der Stadt Winterthur, Departement Finanzen, Bereich Immobilien, als Eigentümerin sämtlicher beteiligter Grundstücke am erwähnten Flurweg, zugewiesen werden.
2. Die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, wird ersucht, diese Aufhebung zu genehmigen (§ 115 Abs. 2 LG).
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Amt für Baubewilligungen; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich (mit Originalunterschrift, Begründung und Beilagen); Notariat und Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur, Postfach 2162, 8401 Winterthur (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

MOXIS



Ansgar Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur ist Eigentümerin sämtlicher am Flurweg Kat.Nr. SE2640, Binzenloo, Winterthur-Seen, beteiligten Grundstücke (vgl. Grundbuchauszug [Beilage 4]). Der Flurweg selbst besteht nur auf den Plänen (vgl. Beilagen 1 und 2), nicht aber in Wirklichkeit (vgl. GIS-Plan Orthofoto [Beilage 3]). Somit dient er nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Sämtliche am Flurweg beteiligten Grundstücke sind anderweitig erschlossen.

2. Rechtsgrundlage

Gemäss § 115 Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) sind Flurwege, welche nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, vom Stadtrat auf Antrag der Mehrheit der unmittelbar betroffenen Anstösser aufzuheben. Die Aufhebung ist von der Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen (§ 115 Abs. 2 LG).

3. Externe und interne Kommunikation

Zu diesem Geschäft ist keine Medienmitteilung und interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen:

1. Übersichtsplan
2. Situationsplan
3. GIS-Plan Orthofoto
4. Grundbuchauszug – Eigentümergegenstand Flurweg Kat.Nr. SE2640